



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2015  
(OR. fr)

13157/00  
DCL 1

PECHE 187  
NIS 111

**FREIGABE**

---

des Dokuments	13157/00 RESTREINT UE
vom	14. November 2000
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. November 2000 (21.11)  
(OR. fr)

13157/00

RESTREINT

PECHE 187  
NIS 111

### BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"  
vom 13. November 2000

Nr. Vordokument: 5668/00 PECHE 12 NIS 20 + ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 14085/99 PECHE 267 NIS 136

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

1. Diese Empfehlung wurde der Gruppe "Externe Fischereipolitik" in ihrer Sitzung vom 20. Januar 2000 vorgelegt. Die allgemeinen Reaktionen der Delegationen sind in Dok. 5668/00 PECHE 12 NIS 20 + ADD 1 wiedergegeben.
2. In der Sitzung vom 13. November 2000 prüfte die Gruppe eingehend die Empfehlung und die einzelnen Punkte der beigefügten Verhandlungsdirektiven. Die meisten Delegationen äußerten sich positiv zum Text der Empfehlung.
3. Im Rahmen einer ersten Stellungnahme meldete die spanische Delegation einen allgemeinen Vorbehalt an, da diese Empfehlung vom spanischen Parlament zurzeit noch eingehend geprüft wird. Sie wird die Ergebnisse dieser Prüfung in geeigneter Form mitteilen.
4. Was die Nummer 2 der Verhandlungsdirektiven ("Modalitäten der Zusammenarbeit") betrifft, so stellten die französische und die britische Delegation die Formulierung "gegenseitiger Austausch von Fangmöglichkeiten" in Frage und machten geltend, dass festgelegt werden müsste, zu welchen Fanggebieten die russische Flotte Zugang haben würde.

5. Der Vertreter der Kommission antwortete, dass die Russische Föderation eine derartige Klausel im Rahmen eines Kooperationsabkommens niemals akzeptieren würde. Er schlug indessen vor, in einer Erklärung der Kommission zu präzisieren, dass der zwischen den Parteien jährlich festzulegende Austausch von Fangmöglichkeiten auf die Ostsee beschränkt wäre.
6. Die spanische Delegation schlug vor, den Grundsatz der Zahlungen von den Reedern entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates von 1997 anzuwenden.
7. Die französische Delegation meldete mit Unterstützung der spanischen und der portugiesischen Delegation einen grundsätzlichen Vorbehalt dagegen an, dass unter derselben Nummer 2 der Verhandlungsdirektiven "Zollzugeständnisse" erwähnt werden. Sie unterstrich, dass 85 % der Einfuhren russischer Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft bereits einer Zollpräferenzregelung zugute komme.
8. Der Vertreter der Kommission, unterstützt von einigen Delegationen, sprach sich für die Einbeziehung des Grundsatzes "Zugang zu den Märkten, Zugang zu den Ressourcen" aus. Insbesondere die deutsche Delegation wies darauf hin, dass der Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse defizitär ist.
9. In Bezug auf Nummer 4 ("Finanzierung") und in Beantwortung einer Frage der spanischen Delegation präziserte der Vertreter der Kommission, dass die TACIS-Mittel nicht dazu bestimmt seien, Fangmöglichkeiten zu erwerben.
10. Die französische Delegation legte einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Punkt ein.